



Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf und die Vermietung von Getränken und Festmobiliar bei Festanlässen

1. Geltungsbereich

Diese AGB gelten für sämtliche Verträge, die der Lieferant mit einem Kunden über die Lieferung von Getränken und Festmobiliar für einen Festanlass wie beispielsweise, aber nicht abschliessend, Kühlwagen, Kühlschränke, Tischgamituren, Buffet, Stehtische, Durchlaufkühler, etc. abschliesst.

2. Bestellung und Annullation

Die Abgabe einer detaillierten Bestellung hat spätestens 7 Tage vor dem Liefertermin zu erfolgen. Der Lieferant übernimmt kein Beschaffungsrisiko. Er ist berechtigt, ohne Schadenersatzverpflichtung vom Vertrag zurückzutreten, soweit er trotz sämtlicher erforderlicher Vorkehrungen seinerseits den Vertragsgegenstand nicht oder nicht ordnungsgemäss erhält. Der Lieferant wird in diesem Fall den Kunden unverzüglich über die nicht rechtzeitige Verfügbarkeit des Liefergegenstandes informieren.

Annullationen bis 14 Tage vor Auslieferung sind kostenfrei. Für später eintreffende Annullationen werden 50% der Mietkosten verrechnet und für allenfalls bereits geleistete Arbeiten CHF 60.– pro Stunde.

3. Dauer der Miete und Konditionen

Die Mietpreise verstehen sich für ein Wochenende bzw. Maximal 5 Tage in Folge. Die Mietdauer beginnt und endet gemäss vorgängiger Abmachung zwischen Lieferant und Kunden. Für jedes Folgewochenende wird ein Zuschlag von 50% des Mietpreises verrechnet.

4. Lieferung

Wo nichts anderes vermerkt ist, gilt der Mietpreis inklusive Lieferung und Rücknahme auf den vom Kunden mitgeteilten Festplatz. Auf Wunsch des Kunden, und durch Zustimmung des Lieferanten, kann auch ein nicht befahrbarer Ort als Abladestelle / Lagerort gewählt werden. Der zusätzliche Zeitaufwand wird mit CHF 60.– pro Stunde in Rechnung gestellt; im Minimum CHF 15.–. Das Verteilen und Aufstellen des Festmaterials ist Sache des Mieters. Sonntags-Lieferungen und -Abholungen werden mit einem Lieferzuschlag verrechnet. Der Kunde verpflichtet sich sämtliche vertragsgegenständliche Ware sofort zu kontrollieren und allfällige Beanstandungen bis spätestens 24 Stunden nach Lieferung dem Lieferanten zu melden. Spätere Reklamationen sind ausgeschlossen.

5. Sorgfaltspflichten und Versicherungen

Der Lieferant garantiert die Überlassung von einwandfreien und funktionstüchtigen Vertragsgegenständen. Der Kunde verpflichtet sich, diese fachmännisch zu behandeln und insbesondere die elektrischen Anlagen fachgerecht anzuschliessen und ausreichend gegen unbefugte Inanspruchnahme abzusichern.

Nach Übergabe der Vertragsgegenstände an den Kunden, geht die Gefahr an diesen an den Kunden über. Dieser verpflichtet sich, die Vertragsgegenstände (inkl. Getränke) auf eigene Kosten in voller Höhe gegen Diebstahl und Schäden (wie beispielsweise, aber nicht abschliessend, Feuer, Wasser durch Dritte verursachte Schäden) zu versichern.

Auch die unfalltechnische Absicherung des Festplatzes sowie der Mietgegenstände ist Sache des Kunden. Kosten für nicht- oder unterversicherter Vertragsgegenstände werden dem Kunden verrechnet. Dazu zählen auch Bergungs- oder Abschleppkosten, sowie Kosten für allfällige Zumietung während der Reparatur oder bis zur Neubeschaffung der Mietgegenstände.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Kunde, die Anweisungen des Lieferanten im Umgang mit der Ware zu beachten. Er gewährleistet, dass in den Verkaufszelten weder gekocht noch gegrillt wird und dass in das gemietete Mobiliar keine Bostitch-Klammern oder Nägel geschlagen werden.

6. Rücknahme

Die Lieferung der Getränke erfolgt nach Wunsch in Konsignation. Es werden nur saubere, einwandfreie und wieder verkaufbare Getränke und Gebinde zurückgenommen. Artikel (Sauser etc.), welche ungekühlt vergären, können nicht retourgenommen werden. Leeres EW Glas muss selber entsorgt werden, ansonsten wird die Entsorgung nach Aufwand in Rechnung gestellt. Für die Rücknahme muss das Mobiliar zum vereinbarten Zeitpunkt am Lieferort bereitgestellt werden.

Leergut muss sortiert retourniert werden.

Der Kunde hat sämtliche gemieteten Gegenstände in unversehrtem und gereinigtem Zustand zurückzugeben (ausgenommen sind Gläser, Reinigung ist im Preis inklusive). Fehlende oder beschädigte Gegenstände werden dem Kunden in Rechnung gestellt. Für eine allfällige erforderliche Reinigung werden dem Kunden die Kosten dafür in Höhe von CHF 60.– pro Stunde in Rechnung gestellt.



Für die Rücknahme müssen die Tischgarnituren in die vorgesehenen Barenen gestellt werden. Es gehören je 5 Tischgarnituren in eine Barelle, jeweils zuerst den Tisch mit der schönen Seite nach unten, danach die Bänke. Bei falscher Rückgabe wird dem Kunden ein Zusatzaufwand verrechnet. Es dürfen keine Bostitchen benutzt werden. Bei allfälligen Bostitchen wird ein Aufwand für die Entfernung verrechnet.





7. Haftung

Das dem Mieter zum Gebrauch überlassene Festmaterial und Getränke in Konsignation verbleibt im Eigentum der Staubli-Banz Getränke AG und befindet sich zum Zeitpunkt der Übergabe in einwandfreiem Zustand.

Der Mieter haftet der Staubli-Banz Getränke AG gegenüber für alle Schäden am Festmaterial und Getränke in Konsignation. Schäden oder Reparaturen werden dem Mieter zu Selbstkosten (Wiederbeschaffung) verrechnet. Als Schäden in diesem Sinn gelten auch allfällige Abänderungen bzw. Veränderungen des Festmaterials.

Ausgabezelte sind ordnungsgemäss am Boden zu befestigen. Sie sind ab 40 km/h Windstärke oder bei Gefahr von Windböen/Sturm durch den Mieter zu demontieren.

Der Kunde ist auf eigene Rechnung dafür besorgt, dass das ihm zum Gebrauch überlassene Festmaterial gegen Feuer-, Elementar-, Wasser- und Glasbruchschaden sowie Diebstahl versichert ist. Der Mieter ist bis zur ordentlichen Rücknahme (bzw. Rückgabe) für das Festmaterial und Getränke gegenüber der Staubli-Banz Getränke AG haftbar.

Jegliche Haftung für Schäden wird abgelehnt, welche auf einen unsachgemässen Gebrauch des Festmaterials zurückzuführen ist. Die Staubli-Banz Getränke AG haftet für allfällige Mängel des Festmaterials und hieraus entstehende Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

8. Preisangaben

Die in Preislisten/Offerten angegebenen Preise sind unverbindlich; ausschlaggebend für die Rechnungsstellung ist das Lieferdatum. Der Lieferant verrechnet für Kleinanlässe im Gesamtwert unter CHF 500.– eine Aufwandentschädigung für Beratung, Ein- und Auslagerung sowie Transport von Logistikkzuschlag in Höhe von CHF 40.–. Ebenso wird ein Lieferzuschlag für Festlieferungen von Festmobiliar ohne Getränke verrechnet.

9. Zahlung

Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu begleichen. Der Lieferant ist berechtigt, das Debitorenrisiko durch eine Anzahlung von 30 bis 80 Prozent der angelieferten Ware zu minimieren. Differenzen werden durch Nach- oder Rückzahlungen ausgeglichen.

10. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Dieser Vertrag ist nach Schweizer Recht zu beurteilen. Der ausschliessliche Gerichtsstand befindet sich in Muri AG.

11. Datenschutz

Mit der Aufnahme von Bestellungen werden personenbezogene Daten wie z.B. Name, Ort, Telefonnummer, erhoben, um den Auftrag abzuwickeln. Diese Daten werden ausschliesslich im Rahmen der geltenden Datenschutzgesetze genutzt und verarbeitet. Die Daten werden nicht für Werbezwecke verwendet oder an Dritte abgegeben.

Der Mieter erklärt, die vorliegenden Bestimmungen gelesen zu haben und mit diesen einverstanden zu sein.

Datum: _____

Unterschrift Mieter/in: _____